

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer vorübergehenden Waldumwandlung im Bereich Knappensee

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur vorübergehenden Waldumwandlungsgenehmigung für die Maßnahme: Lagerfläche Knappensee für geotechnische Flächensanierung im Bereich der Ostböschung; Gemarkung Särchen Flur 5, Flurstücke 15/15, 15/23 und 15/24.

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) beantragte eine Genehmigung einer vorübergehenden Umwandlung von circa 1,9 Hektar Wald nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Der Zweck des Antrages umfasst die Maßnahme „Lagerfläche Knappensee für die geotechnische Flächensanierung im Bereich der Ostböschung“. Hierbei handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, zu einer in unmittelbarer Umgebung liegenden und zugelassenen vorübergehenden Waldumwandlung von ca. 6,13 ha.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche überschreitet unter Beachtung der kumulierenden Wirkung den Schwellenwert nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine allgemeine Vorprüfung. Diese wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung der Umwandlung Kahlhieb in eine vorübergehende

Waldumwandlung unter Beachtung der kumulierenden Waldfläche durchgeführt. Die gesamt kumulierende Waldfläche beträgt 8,03 ha.

Für die Genehmigung einer vorübergehenden Waldumwandlung beantragten Fläche liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Punkt 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vor.

Hierbei wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die von der Maßnahme betroffene Fläche von 1,9 ha befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet und ist Bestandteil von Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, welche bereits in der angrenzenden kumulierenden Fläche von ca. 6,13 ha – ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet gelegen – zugelassen und umgesetzt wurde.

Anschließend ist eine vollständige Wiederaufforstung der ehemals bewaldeten Fläche vorgesehen. Die zugelassene vorübergehend umgewandelte Waldfläche von ca. 6,13 ha ist in großen Teilen bereits wiederaufgeforstet. Somit wird für das Gebiet derzeit von keinen nachhaltig negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ausgegangen.

Es besteht nach Prüfung für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Forstbehörde, in Kamenz, Macherstr. 55, eingesehen werden.

Bautzen, den 22.10.2024

Dr. Romy Reinisch
Dezernatsleiterin Dezernat II